



Benützungsreglement Vereinsraum Niederlenz

Zweckbestimmung

Der Vereinsraum dient für Schulungen, Sitzungen oder für sportliche, gesellige und feierliche Anlässe. Er steht ortsansässigen Personen, Behörden, Vereinen, Kommissionen, Firmen, Gesellschaften, Familien usw. zur Verfügung. An nicht ortsansässige Personen erfolgt keine Vermietung.

Verwaltung

Montag bis Freitag

Der Vereinsraum wird von Montag bis Freitag durch die Sportplatzkommission verwaltet bzw. ist unter der Woche den Sportvereinen zugeteilt. Eine Vermietung ist nur nach Freigabe durch die Vereine möglich. Eine Weitervermietung durch die Vereine ist nicht gestattet.

Samstag bis Sonntag

Der Vereinsraum wird von Samstag bis Sonntag durch die Gemeindeverwaltung verwaltet.

Die Vereine, Clubs, Gesellschaften und Ortsparteien der Gemeinde Niederlenz haben Priorität bei den Benützungsterminen. Die Schliessungszeit wird generell auf 24.00 Uhr festgelegt. Bei Grossanlässen kann die Schliessungszeit auf Gesuch hin verlängert werden.

Die Aufsicht über den Vereinsraum wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Für die Wartung und den Betrieb werden ein Hauswart und Reinigungspersonal gewählt.

Eigentumsverhältnis

Der Vereinsraum steht im Eigentum der Gemeinde Niederlenz.

Benutzungsvorschriften

Sofern mit dem Hauswart nichts anderes vereinbart ist, steht der Vereinsraum den Benützenden von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr zur Verfügung.

Bei Jugandanlässen ist für die Reservation und Aufsicht eine volljährige Person zuständig und haftbar.

Für den Vereinsraum besteht kein Wirterecht. Getränke und Esswaren können von den Veranstaltern oder den einzelnen Benützenden mitgebracht und in der Küche zubereitet werden. Bei Abgabe von Getränken und Esswaren über dem Einkaufspreis ist eine kantonale Bewilligung für einen öffentlichen Einzelanlass mit Wirtetätigkeit erforderlich.

Sämtliches Geschirr steht den Benützenden zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in sauber gereinigtem Zustand richtig zu versorgen.

Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr und Material muss gemäss Inventarliste ersetzt werden und ist dem Hauswart bei der Übergabe zu bezahlen.

Der Vereinsraum und die Umgebung sind nach der Benützung in sauber gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

Der anfallende Kehricht muss privat abgeführt werden.

Ausserordentliche Bemühungen des Hauswartes bzw. dem Reinigungspersonales, verursacht durch unliebsame Verunreinigungen, werden separat in Rechnung gestellt.

Bei Verlust des Schlüssels haften die Benützenden für den vollen Schaden des Ersatzes und haben auch die Kosten für ein neues Zylinderschloss zu übernehmen.

Parkplätze

Die Fahrzeuge müssen auf den offiziellen Parkplätzen abgestellt werden.

Haftung der Benützenden

Die Benützenden haften für alle durch sie verursachten Schäden am Vereinsraum, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Benützenden, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbenützung des Vereinsraums verweigert.

Haftpflicht der Eigentümerin

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Vereinsraums entstehen, ausdrücklich ab.

Sorgfaltspflicht

Die Benützenden sind verpflichtet zum Vereinsraum und dem Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen.

Hauswart

Für alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wenden sich die Benützenden an den Hauswart. Der Hauswart ist gehalten bzw. berechtigt, während den Benützungzeiten Kontrollgänge zu machen. Den Anweisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten.

Reservationsvorgehen

Reservationsanfragen sind an die Gemeindekanzlei Niederlenz zu richten – Anfrageformular unter www.niederlenz.ch, Rubrik Reservation und Räume. Die Bewilligungen werden schriftlich erteilt.

Für die Schlüsselübergabe und die Beantwortung allfälliger Fragen ist vor dem Anlass mit der Hauswartin Kontakt aufzunehmen (Frau Denise Frischknecht, 079 341 50 68, antara@gmx.ch).

Die Benützungsgebühr wird nach dem Anlass in Rechnung gestellt.

Benützungsgebühren für Samstag und Sonntag

Ortsansässige Personen

CHF 150.—

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindegeschreiber



Jürg Link



Thomas Steudler

Vom Gemeinderat beschlossen: 5. Mai 2015.